

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Informations-Brief I / 2013 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

---

*Ein Experte ist ein Mann, der hinterher genau sagen kann,  
warum seine Prognose nicht gestimmt hat.*

Winston Churchill, britischer Politiker, 1874 - 1965

\*\*\*\*\*

### **Bundestag beschließt die Stärkung des Ehrenamtes**

Wir hatten es ins unserem Rundschreiben VI / 2012 schon angekündigt, die Bundesregierung fördert die ehrenamtliche Arbeit. Am 01. Februar 2013 wurde vom Bundestag das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ verabschiedet. Damit werden mit Wirkung ab 2013

- die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 2.100 € jährlich auf 2.400 €
- und die steuerfreie Ehrenamtspauschale von 500 € jährlich auf 720 € erhöht
- die Frist zur Mittelverwendung angesammelter Rücklagen wird um ein Jahr verlängert
- die Bildung einer frei verwendbaren Rücklage wird erleichtert
- die Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen zur Einordnung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb wird von jährlich 35.000 € auf 45.000 € erhöht
- die zivilrechtliche Haftung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Mitgliedern von Vereinsorganen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **Vergütungen für Vorstandsmitglieder**

Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ bringt auch eine Neuerung für die Vergütung von Vorständen. Die Mitglieder von Vereinsvorständen sind danach per gesetzlicher Regelung unentgeltlich tätig (neuer § 27 Abs. 3 BGB). Erhalten Vorstandsmitglieder neben dem Ersatz für tatsächlichen Aufwand auch Vergütungen für ihre Tätigkeit (für Zeitaufwand, Sitzungsgelder etc.), ist die Gewährung solcher Leistungen in der Satzung vorzusehen. Sofern dies noch nicht in der Satzung geregelt ist, bleibt eine Übergangsfrist bis Ende 2014, um die notwendige Satzungsänderung durchzuführen.

### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis („Spendenbeleg“)**

Mit Jahresbeginn 2013 wird der steuerliche Nachweis für Kleinspenden deutlich vereinfacht. Bei „Kleinspenden“ bis 200 € ist jetzt anstelle der Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster ein vereinfachter Spendennachweis zulässig.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Als Beleg genügt der Kontoauszug bzw. beim Online-Banking der PC-Ausdruck. Angegeben werden müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers (Spenders) und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung. Die Neuregelung entspricht dem heute üblichen papierlosen Zahlungsverkehr. Da der Beleg entfällt, muss aus der Überweisung auch nicht mehr die Steuerbefreiung des Empfängers oder der Verwendungszweck hervorgehen. Es genügt, wenn zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Zahlung auf das Konto des steuerbegünstigten Empfängers geht. Vor allem bei Mitgliedsbeiträgen ist das Verfahren von Vorteil - egal ob der Verein die Beiträge einzieht oder das Mitglied überweist. Der Einzelbetrag darf lediglich nicht höher als 200 € sein.

## Entlastung des Vorstandes

Im Frühjahr stehen in vielen Vereinen wieder die alljährlichen Mitgliederversammlungen an, und damit auch die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Vereinsjahr / Haushaltsjahr.

Wie sieht es aber bei der Abstimmung über die Entlastung aus, welche Stimmenmehrheit ist erforderlich, wer darf abstimmen.

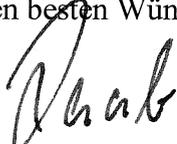
Sofern in der Satzung nichts geregelt ist, entscheidet die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Der Vorstand ist grundsätzlich nicht stimmberechtigt, wenn es um seine eigene Entlastung geht (§ 34 BGB). Immer dann, wenn es um eine Beschlussfassung geht, die den Vorstand selbst betrifft, ist er also nicht stimmberechtigt, was heißt

- wird über die Entlastung des Gesamtvorstandes „in einem Block“ abgestimmt, kann auch der gesamte Vorstand nicht mit abstimmen
- wird über die Entlastung einzelner Mitglieder des Vorstandes jeweils gesondert abgestimmt, können die übrigen Vereinsmitglieder mit abstimmen.

\*\*\*\*\*

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater